

## Europäisches Patentamt:

Seit dem 01. Januar 2003 gehört ein weiterer Staat dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) an:

**Ungarn** (HU) kann jetzt bei der Anmeldung eines Europäischen Patents mit benannt werden. Insgesamt gehören dem EPÜ damit 26 europäische Staaten an.

Für die folgenden Staaten kann ein Europäisches Patent beantragt werden:

**Österreich, Belgien, Bulgarien, Schweiz und Liechtenstein, Tschechische Republik, Deutschland, Dänemark, Estland, Spanien, Finnland, Frankreich, Vereinigtes Königreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Türkei, Ungarn, Zypern.**

Eine Erstreckung erteilter Europäischer Patente ist möglich auf:

**Albanien, Lettland, Litauen, Mazedonien und Rumänien.**

Sofern in einem Europäischen Patent das Vereinigte Königreich benannt ist, kann der Patentschutz auch auf **Hongkong** erstreckt werden.

### INHALT:

**UNGARN IST NEUER MITGLIEDSSTAAT IM EUROPÄISCHEN PATENTÜBEREINKOMMEN SEIT DEM 01. JANUAR 2003**

2-2003

Patent- & Marken-Nachrichten  
für Mandanten und Kollegen

Patentanwaltskanzlei  
Dr. Wolfram Schlimme  
Rosenheimer Landstr. 115  
D - 85521 Ottobrunn  
Tel: + 49 - (0)89 - 609 00 69  
Fax: + 49 - (0)89 - 609 00 60  
E-Mail: info@wspatent.de  
www.wspatent.de

Newsletter Nr. 2-2003  
Januar, 2003

### Vorteil einer Europäischen Patentanmeldung:

Die Anmeldung wird in einer Sprache eingereicht und das Prüfungsverfahren wird bis zur Erteilung zentral und in einer Sprache durchgeführt. Die Kosten sind daher wesentlich geringer als bei einer entsprechenden Anzahl nationaler Anmeldungen.

